

Bezirks-Reg. Lüneburg
 Landkreis Soltau/Fallingb. Soltau
 Katasteramt
 Gemeinde Neuenkirchen
 Gemarkung Neuenkirchen
 Flur 4
 Maßstab 1:1000
 Stand September 1980

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen diesen Bebauungsplan Nr. 4/1 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als S a t z u n g beschlossen:

Neuenkirchen, 12. August 1982

[Signature]
 Bürgermeister

[Signature]
 Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änderung, beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 1 Abs. 1 BBauG am 30.07.1980 ortsüblich bekannt gemacht.

[Signature]
 Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan zur Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 26.07.1982 Sitzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

[Signature]
 Stadt-/Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 4
 Maßstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Neuenkirchen erteilt durch das Katasteramt Soltau am 26.9.1980 Az.: VE 104/80

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Sept. 1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der Punkte zur bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 26. Aug. 1982
 Katasteramt Soltau
[Signature]
 Vermessungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Gemeinde Neuenkirchen, Bauamt
 im Auftrage
[Signature]
 Neuenkirchen, 15.08.1981
 Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.02.1982 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.02.82 ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 01.03.82 bis 31.03.82 in Neuenkirchen Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

[Signature]
 Stadt-/Gemeindedirektor

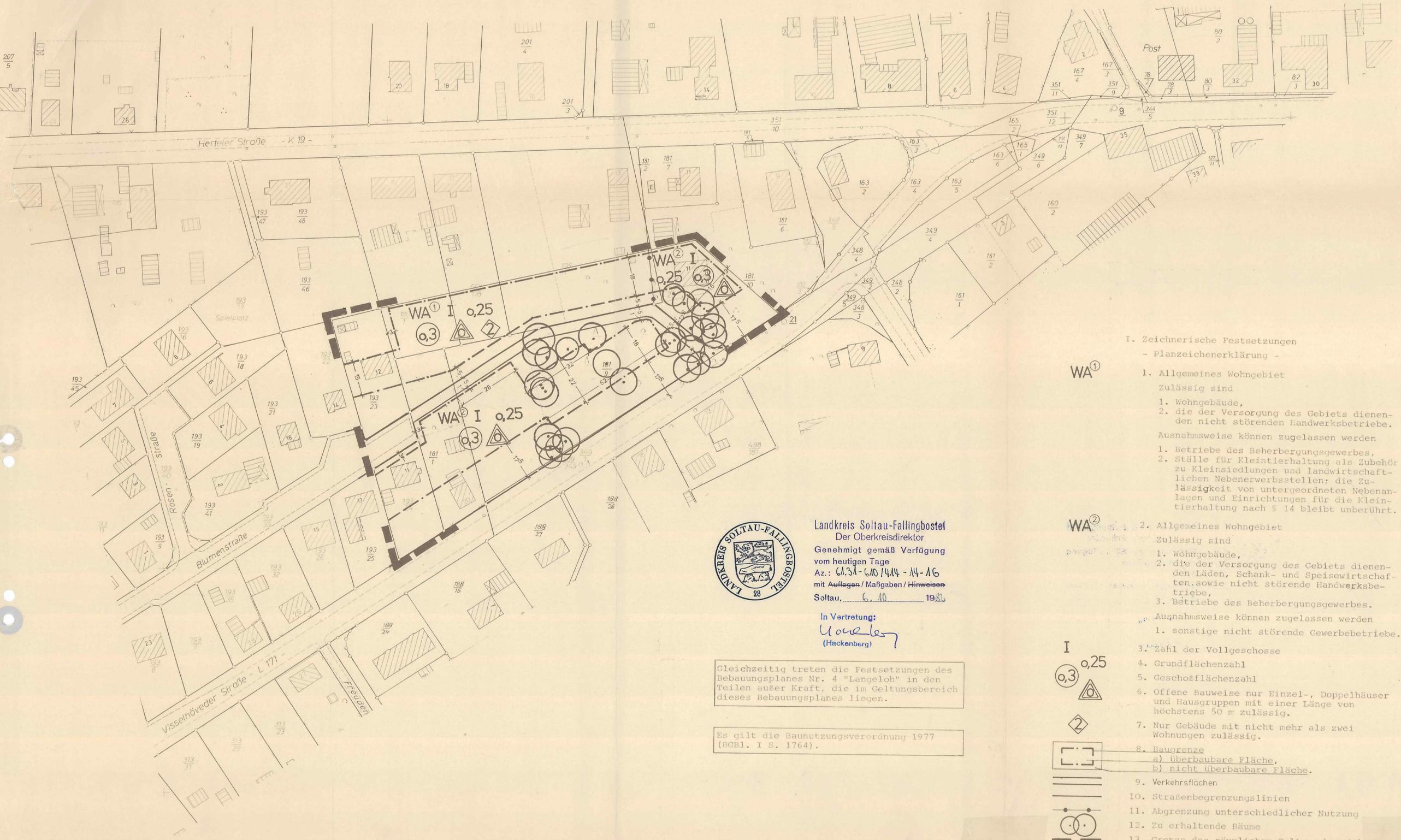
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.02.1982 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.
 Der Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vor dem 01.03.1982 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.03.1982 gegeben.

[Signature]
 Stadt-/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

[Signature]
 Stadt-/Gemeindedirektor

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
 LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL
 BEBAUUNGSPLAN NR. 4
 „LANGELOH“
 1. ÄNDERUNG



I. Zeichnerische Festsetzungen
 - Planzeichenerklärung -

1. Allgemeines Wohngebiet
 Zulässig sind
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden nicht störenden Handwerksbetriebe.

- Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

2. Allgemeines Wohngebiet
 Zulässig sind
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

- Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

3. Zahl der Vollgeschosse
 4. Grundflächenzahl
 5. Geschoßflächenzahl
 6. Offene Bauweise nur Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m zulässig.
 7. Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 8. Baugrenze
 a) überbaubare Fläche,
 b) nicht überbaubare Fläche.
 9. Verkehrsflächen
 10. Straßenbegrenzungslinien
 11. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 12. Zu erhaltende Bäume
 13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Landkreis Soltau-Fallingb. Soltau
 Der Oberkreisdirektor
 Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage
 Az.: 61.31-610/414-14-16
 mit Aufträgen / Maßgaben / Hinweisen
 Soltau, 6.10.1980

In Vertretung:
[Signature]
 (Hackenberg)

Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 "Langeloh" in den Teilen außer Kraft, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977 (BGBl. I S. 1764).